

Vorstand, einen oder mehrere Actuarien (Referendarien) u. s. w. und nach § 12 leitet und überwacht der Vorstand des Gerichtsamts die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen und ist für sie verantwortlich. Diese beiden Paragraphen läßt der Gesetzentwurf fortbestehen, er hebt sie wenigstens nicht ausdrücklich auf, weder ganz, noch theilweise, sondern überläßt es der Praxis und der Auslegung in der Praxis, ob und inwieweit diese beiden, über die Verfassung der Gerichtsamter bisher bestehenden Bestimmungen durch ihn, den neuen Gesetzentwurf, aufgehoben oder abgeändert werden. Ich komme nun zum Gesetzentwurf selbst.

Nach seiner Ueberschrift betrifft er die Verfassung der Gerichtsamter, er betrifft aber nicht die ganze Verfassung der Gerichtsamter, sondern nur einen Theil und es hätte sich daher wohl fragen können, ob diese Ueberschrift eine dem Inhalt des Gesetzentwurfs ganz entsprechende ist und ob man nicht vielleicht richtiger gesagt hätte: „Gesetzentwurf, eine theilweise Abänderung oder eine Erweiterung der Verfassung der Gerichtsamter betreffend.“ Allein Ihren Referenten schien dieses Bedenken nur höchstens der Erwähnung werth, aber nicht eines Abänderungsantrages.

Der erste Absatz des Gesetzentwurfs, der Hauptsatz lautet:

„Die Gerichtsamter können mit mehreren Richtern besetzt werden, von denen ein Jeder die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter unter eigener Verantwortlichkeit erledigt.“

Hier konnte auch in Bezug auf die Fassung wenigstens gefragt werden, ob nicht der Artikel „die“ vor „Gerichtsamter“ besser weggeblieben wäre, oder ob man nicht besser im Singular gesagt hätte: „ein Gerichtsamter kann mit mehreren Richtern besetzt werden“; denn daß die Gerichtsamter mit mehreren Richtern besetzt werden können, ist eigentlich selbstverständlich; aber daß ein Gerichtsamter mit mehreren Richtern besetzt werden kann, das will und soll der vorliegende Gesetzentwurf bestimmen. Auch sollen nicht alle Gerichtsamter mit mehreren Richtern besetzt werden können, sondern nur das eine oder andere, wo sich eben ein Bedürfnis herausgestellt hat. Indessen auch hier wird es eines Abänderungsantrages nicht bedürfen.

Was nun aber das Materielle betrifft, so hätte wohl diese Bestimmung, wie ich schon vorhin andeutete, besser in das alte Gesetz eingearbeitet oder eingereiht werden können. Dadurch wäre viel deutlicher geworden, was von dem alten Gesetz noch besteht oder aufgehoben wird und was nicht. Ich glaube z. B., es wäre geholfen gewesen, wenn man den § 10 des alten Gesetzes: „das Gerichtsamter wird gebildet durch den Vorstand u.“, dahin geändert hätte, daß man gesagt hätte:

„Das Gerichtsamter wird gebildet durch den Vor-

stand oder durch den Vorstand und einen oder mehrere Richter“ u. s. w.,

da wüßte man, daß das alte Gesetz noch fortbesteht, inwieweit es noch fortbesteht und inwieweit es geändert, beziehentlich der Aenderung durch die Justizverwaltung in einzelnen Fällen unterworfen wird. Allein so wichtig ist auch dieser Gegenstand jedenfalls nicht, um deshalb diesen ersten Absatz des Gesetzentwurfs zu beanstanden, sondern wir sind trotz mehrerer, nicht ganz unerheblicher Bedenken zu dem Entschlusse gekommen, Ihnen die Annahme des ersten Absatzes des Gesetzentwurfs anzuempfehlen.

Zwar, meine Herren, könnte es scheinen, als wenn durch diesen Gesetzentwurf der Justizverwaltung eine außerordentliche Macht und eine wenigstens gesetzlich nicht beschränkte Macht ertheilt werde; denn es können alle Gerichtsamter nach dem Wortlaute dieses Gesetzentwurfs mit mehreren Richtern besetzt werden, nach dem Ermessen der Justizverwaltung. Allein die Grenze für diese allerdings scheinbar ungeheure Macht der Justizverwaltung ist in dem Ausgabebudget gezogen. Es versteht sich von selbst, daß durch diesen Paragraph nicht der Gehalt eines einzigen Richters bewilligt wird, sondern daß nur die Macht gegeben wird, dann, wenn die Kammern die Gehalte bewilligen und bewilligt haben werden, mehrere Richter an einem Gerichtsamte anzustellen. Ich setze das ausdrücklich voraus und erwähne es ausdrücklich, daß durch dieses Gesetz an dem Bewilligungsrecht der Kammern nicht im Geringsten etwas geändert oder etwas vergeben wird. Es wird nun Sache der Finanzdeputation und späterhin der Kammern selbst sein, ob sie die Aenderung, welche wahrscheinlich mit Rücksicht auf diesen Gesetzentwurf von der Regierung im Staatsbudget vorgeschlagen wird, billigen wird oder nicht. Nämlich, meine Herren, es hängt mit diesem Gesetzentwurf ziemlich eng zusammen die Nr. 16 der Position 16a. des Ausgabebudgets des Justizdepartements. Die bisherige Nr. 14 der Pos. 16a. hieß in dem für die Jahre 1876/77 verabschiedeten Ausgabebudget des Justizdepartements folgendermaßen:

Nr. 14. Für 407 Referendare (100 zu je 3000 Mark, 100 zu je 2700 Mark, 100 zu je 2400 Mark, 82 zu je 1300 Mark und 25 zu je 1200 Mark), zusammen 987,600 Mark. Diese so specialisirte Nummer, wie sie in dem vorigen Ausgabebudget verabschiedet ist, hat nun die Justizverwaltung in dem Entwurf des gegenwärtigen Ausgabebudget dahin verallgemeinert: „Nr. 16. Für außeretatmäßige Richter mit Gehalt von je 2400 Mark — und für Referendare mit Gehalt von mindestens 1200 Mark, — bis höchstens 3000 Mark, zusammen 987,600 Mark.“ Es wird, wie gesagt, Sache der Finanzdeputation und künftig Sache der Kammer sein, darüber zu beschließen, ob diese Verall-